

Statuten

des Fussballclubs Nordstern Basel 1901

Grundsätze

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussball-Club Nordstern Basel 1901“ (abgekürzt mit FCN) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

Der FCN pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Mannschaften in verschiedenen Spielkategorien.

3. Rechtsgrundlagen

Für den FCN sind in erster Linie die vorliegenden Statuten massgebend, sowie die darin zum integrierenden Bestandteil erklärten Reglemente.

4. Dachverband

Der FCN ist Mitglied des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der UEFA und der FIFA sind für alle Mitglieder des FCN, dessen Spieler und Funktionäre verbindlich.

Das Gleiche gilt sinngemäss für die Mitgliedschaft des FCN beim Fussballverband Nordwestschweiz.

Mitgliedschaft

5. Grundsatz

Mitglied des FCN kann jeder werden, der die Statuten des Vereins anerkennt und den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördert oder unterstützt. Der Verein ist frei, Neumitglieder aufzunehmen oder abzuweisen.

6. Arten

Der FCN besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Junioren
- Aktivmitgliedern
- Senioren/Veteranen
- Passivmitgliedern
- Gönnern/Supportern
- Mitgliedern des „Club 99“

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCN besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 25 Jahre Mitglied des FCN gewesen ist, sich durch administrative Tätigkeiten oder

auf eine andere Weise für den FCN verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sowie Senioren/Veteranen sind Personen, die im FCN den Fussballsport ausüben.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die den FCN durch finanzielle Beiträge unterstützen

Gönner/Supporter

Die Gönner/Supporter sowie die Mitglieder des „Club 99“ leisten eine besondere materielle Unterstützung für den FCN und gehören zudem den entsprechenden Vereinigungen an.

7. Erwerb

Wer sich um eine Mitgliedschaft beim FCN bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Eintrittsgesuch zu unterbreiten. Gesuche Unmündiger bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er erstattet darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Neumitglieder erhalten durch den Vorstand sämtliche wichtigen Unterlagen wie Statuten, Reglemente etc. zugestellt.

8. Rechte

Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist in der Generalversammlung des FCN stimm-, antrags- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Stellvertretung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Pflichten

Für die Mitglieder besteht die Grundsatzpflicht, die Statuten und Reglemente des FCN einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Insbesondere hat jedes Mitglied einer Beitragspflicht nachzukommen. Die Höhe der Beiträge wird je nach Mitgliedschaftsart abgestuft jährlich neu festgesetzt und in einem Beitragsreglement festgehalten.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder zahlen keine Beiträge. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften dem FCN gegenüber auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft für alle finanziellen Beiträge, die während der Mitgliedschaft für das entsprechende Mitglied entstanden sind.

10. Austritt

Aktivmitglieder können nur auf schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand auf Ende einer Spielsaison unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV aus dem FCN austreten. Das Austrittsgesuch hat bis spätestens zum 30. Juni (Poststempel) dem Vorstand eingereicht zu werden. Verspätete Gesuche können erst auf Ende der nächsten Spielsaison berücksichtigt werden.

Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in Absatz 1 hievon un-

schrieben sind, auf Ende einer Spielsaison hin erfolgen. Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Dem Vorstand ist ein schriftliches Übertrittsgesuch vorzulegen.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.

11. Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand jederzeit ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses mit einem begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

12. Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCN nicht oder nur teilweise nachkommen.

Mit der Anmeldung zum Boykott erlöschen die finanziellen Verpflichtungen nicht

Organisation

13. Organe

Die Vereinsorgane des FCN sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen, nämlich
 - Sportkommission
 - Senioren/Veteranen-Kommission
 - Juniorenkommission
 - weiter Kommissionen

14. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCN. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich aufgrund der vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Befugnisse

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vize-Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl des Aktuars/Sekretärs
- Wahl des Sportchefs
- Wahl des Juniorenobmanns
- Wahl der Revisoren
- Wahl eines Ersatzrevisors
- Mutationen und Ehrungen
- Behandlung von Rekursen
- Behandlung von Anträgen
- Statutenänderungen
- Auflösung des FCN
- Diverses

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche GV

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche insbesondere dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beantragen. Die Einberufung hat innert 30 Tagen seit Zustellung des Antrages zu erfolgen.

Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Juniorenmitglieder.

Die Generalversammlung beschliesst unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in diesen Statuten mit dem einfachen Mehr der gültigen und abgegebenen Stimmen. Für die Festsetzung des einfachen Mehrs werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

In der Regel erfolgt die Abstimmung offen. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

Die Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Kommissionsmitglieder) dürfen in eigener Sache nicht stimmen.

Einladung

Die Einladung wird allen Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der Versammlung zugestellt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens fünf Tage (Poststempel) vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

15. Vorstand

Der Vorstand des FCN besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt.

Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den FCN nach aussen. Er entscheidet über Aufnahme und Aus-

schluss von Mitgliedern und erlässt gegebenenfalls Reglemente, insbesondere über die Geschäftsführung und die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen überwacht der Vorstand die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Präsidenten des FCN bewilligt werden.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Dem Präsidenten des FCN steht ein Stichentscheid zu.

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FCN führen der Präsident und der Vizepräsident zu zweien oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Ersatz

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ad interim ersetzt werden.

16. Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus:

- Sportchef
- Coach 1. Mannschaft
- Coach 2. Mannschaft
- Juniorenobmann
- Senioren- und Veteranenobmann
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Sportkommission

Aufgaben

Die Sportkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Kompetenzen

Es liegt in der Kompetenz des Sportchefs, mit Ausnahme des Juniorenobmannes, die Funktionäre der Sportkommission, nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Vorstand des FCN zu Bestimmen.

Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Sportkommission gewählt.

17. Senioren/

Veteranenkommission

Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren/Veteranenobmann
- Senioren-/Veteranen-Sekretär
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Präsident des FCN hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranen-Kommission.

Aufgaben

Die Senioren-/Veteranen-Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranen-Abteilung.

Kompetenz Es liegt in der Kompetenz des Senioren-/Veteranenobmannes, die Funktionäre der Senioren-/Veteranen-Kommission nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Vorstand des FCN zu bestimmen.

18. Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juniorenobmann
- Kasse/Sekretariat
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Der Präsident des FCN hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

Aufgaben

Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

Wahl

Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vorstand des FCN auf Vorschlag des Juniorenobmanns gewählt.

19. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung des FCN und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisonstätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Wahl

Die Generalversammlung wählt jeweils einen ersten und zweiten ordentlichen Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der Erste Revisor aus, wobei der zweite an seine Stelle und der Ersatzrevisor als ordentlicher zweiter Revisor nachrücken. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Ersatzrevisor hinzu.

Voraussetzung

Rechnungsrevisor können sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des FCN oder Dritte werden. Voraussetzung für eine Wahl sind buchhalterische Kenntnisse.

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FCN beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres, wobei das Geschäftsjahr 2008 vom 1.1.2008 – 30.6.2009 dauert.

21. Vereinsrechnung

Der FCN führt nach den allgemein gültigen Grundsätzen eine Betriebsrechnung und eine Bilanz.

22. Einnahmen

Die Einnahmen des FCN bestehen aus:

- Ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen und Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus der Werbung

23. Beitragsreglement

Die Generalversammlung setzt jährlich auf Antrag des Vorstands des FCN die Art und jeweilige Höhe der Beiträge für Mitglieder fest.

Die entsprechenden Beitragshöhen werden in einem Beitragsreglement festgehalten, welches zum integrierenden Bestandteil dieser Statuten erklärt wird.

Das Beitragsreglement regelt die geschuldeten Mitgliederbeiträge abschliessend.

24. Haftung

Für Verbindlichkeiten des FCN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder des FCN ist ausgeschlossen.

25. Zahlungsmodus

Die gestützt auf das jeweils geltende Beitragsreglement in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu begleichen.

Neumitglieder, mit Ausnahme der Aktivmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den FCN aufgenommen werden, haben keinen Anspruch auf einen der Mitgliedschaftsdauer entsprechenden pro-rata-Mitgliederbeitrag. Der Beitrag ist in jedem Fall für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.

Von dieser Regel ausgenommen sind die Aktivmitglieder. Ihnen wird der Jahresbeitrag pro-rata in Rechnung gestellt, wenn sie dem FCN während des laufenden Geschäftsjahres beitreten.

Schlussbestimmungen

26. Statutenänderungen

Statutenänderungen sind jederzeit möglich.

Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden.

Anträge

Anträge für Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand des FCN 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Einladung

Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung, die darüber zu befinden hat, mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Quorum

Für eine Statutenänderung ist ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung des qualifizierten Mehrs nicht berücksichtigt.

27. Auflösung

Die Auflösung des FCN kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Beschlussfähigkeit

Diese Auflösungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Quorum

Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen genügend, es sei denn, dass mehr als 50 Stimmende diese Auflösung ausdrücklich ablehnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitberücksichtigt.

Liquidation

Die Auflösungsversammlung hat eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen, die in der Folge eine ordentliche Liquidation durchführen.

Ein Vertreter des Regionalverbandes kann als Berater von der eingesetzten Kommission zugezogen werden.

Vermögen des FCN

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird dem Zentralsekretariat des SFV zu treuen Händen übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wird innert 10 Jahren seit Abschluss der Liquidation in Basel ein Nachfolgeverein mit gleichem Zweck ins Leben gerufen, so hat der SFV diesem das zur Verwahrung übergebene Vermögen zu übertragen.

Kommt innert 10 Jahren seit Abschluss der Liquidation keine solche Neugründung zustande, so wird der zur Verwahrung übergebene Betrag dem SFV zur Unterstützung und Förderung von Fussballvereinen in der Region Nordwestschweiz zur Verfügung gestellt.

28. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des FCN vom 25. August 2008 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 29. Dezember 1986. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch den Zentralvorstand des SFV.

Basel, den 25. August 2008

Präsident des FCN:

Vize-Präsident des FCN: